

Anti-Doping Ordnung (ADO)

Art. 1 Allgemeines

Doping oder Methoden des Dopings stehen im absoluten Gegensatz zum fairen Sport und sind grundsätzlich gemäß Regeln der nationalen und internationalen Sportverbände verboten.

Ein Sportler der des Dopings oder der Dopingmethode überführt wurde oder jedwede Person, die einem Sportler geholfen hat, Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden zu gebrauchen, wird gemäß nachstehenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2 Definition

Anstiftung oder Beihilfe zum Gebrauch verbotener Substanzen oder Durchführung verbotener Handlungen, unabhängig ob es sich um Eiskunstläufer, Trainer, Übungsleiter, Physiotherapeuten, Mediziner und hauptamtliche oder ehrenamtliche Amtsträger handelt, ist ebenso verboten wie die Verletzung der IOC-Regel, die untersagt, Dopingsubstanzen illegal bei Reisen über die Landesgrenzen mit sich zu führen oder anderweitig illegal zu transportieren. Personen, die gegen das vorher genannte Verbot verstoßen, werden ebenso bestraft wie Eiskunstläufer, Eistanzer und Mitglieder von Synchroneskunstaufen, die des Dopings überführt worden sind.

Art. 3 Dopingmethoden

Blutdoping ist jede Art von Blutübertragung oder Übertragung von Blutprodukten, die gelagert und dann einem Sportler zum Zwecke der Erhöhung der persönlichen Leistung injiziert werden.

Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation ist der Gebrauch von Substanzen oder Methoden, die Urinproben, die für Dopingkontrollen abgegeben werden, verfälschen.

Art. 4 Klassifizierung verbotener Substanzen

Die DEU erkennt die jeweils gültige Liste der verbotenen Substanzen und Methoden des IOC und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) an.

Art. 5 Dopingkontrollen

1. Im Training und bei nationalen Wettbewerben und Meisterschaften können Dopingkontrollen nach den Regeln der ISU und der NADA durchgeführt werden.
2. Die DEU und die NADA haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort Doping-Tests bei allen aktiven Eisläufern ihrer LEV und deren Mitgliedsvereinen (Inhaber eines Sportpasses) durchzuführen.

Dieses Recht der DEU und der NADA entbindet die Mitgliedsverbände der DEU nicht von ihrer Pflicht, gemäß den Vorgaben des DOSB bei ihren Eiskunstläufern und

Eistanzern während des Trainings ohne Vorankündigung stichprobenweise und auch bei Landesmeisterschaften Anti-Doping-Tests durchzuführen.

3. Bei allen DEU Meisterschaften, -Wettbewerben und anderen -Veranstaltungen sowie im Training haben die DEU und die NADA das Recht, Anti-Doping-Kontrollen durchzuführen, wie sie in den diesbezüglichen Memoranden und Anordnungen zu den vorgenannten Maßnahmen angekündigt und bekannt gemacht worden sind. Darüber hinaus kann jedes Mitglied der DEU, das Meisterschaften, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen organisiert und durchführt, ebenfalls Anti-Doping-Tests vornehmen.

Es wird allen Mitgliedsverbänden der DEU empfohlen, in ihren Regeln die entsprechenden Dopingbestimmungen ebenso aufzunehmen wie das Recht der Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen.

4. LEV, welche DEU Meisterschaften, -Wettbewerbe oder -Veranstaltungen zur Durchführung übertragen bekommen haben oder selbstständig durchführen, sollen den jeweiligen medizinischen Dienst ihres OK anweisen, die Teilnehmer der Veranstaltung den Anti-Doping-Regeln der DEU entsprechend zu beraten und zu behandeln. Der jeweilige verantwortliche medizinische Dienst des OK ist verpflichtet, die angeordneten Anti-Doping-Tests in Übereinstimmung mit der DKB der DEU zu vollziehen. Das Ergebnis der Anti-Doping-Analyse des Laboratoriums darf von letzterem ausschließlich dem DEU Präsidium bekannt gegeben werden.
5. Jede Person, die einem Anti-Doping-Test unterzogen wurde, hat das Recht, das Testergebnis zu erfahren. Sollten bei diesem Test verbotene Substanzen nachgewiesen worden sein, so hat jeder Betroffene das Recht, Gelegenheit zu einer Erklärung zu bekommen.
6. Die Verweigerung des angeordneten Anti-Doping-Tests wird als Verletzung der Anti-Doping-Regel geahndet und bestraft.

Art. 6 Sanktionen

Verletzungen der Anti-Doping-Regeln werden wie folgt bestraft:

1. Anabole Steroide, amphetaminähnliche und andere Stimulantien, Koffein, Diuretika, Beta-Blocker, Narkotika und sog. "Designer Drugs" (Substanzen, die speziell dazu entwickelt worden sind, um bestehende rechtliche und satzungsgemäße Bestimmungen zu umgehen):
 - a) Beim ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln: 2 Jahre Entzug des Sportpasses und Sperre für alle Eislaufer-Veranstaltungen.
 - b) Beim zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln: Lebenslanger Entzug des Sportpasses und Sperre für alle Eislaufer-Veranstaltungen, beginnend mit dem Tag der Abnahme der Anti-Doping-Probe.
2. Ephedrin, Phenylpropanolamin, Codein, usw. (wenn oral zur Unterdrückung des Hustens oder als Schmerzmittel in Kombination mit Antiphlogistika oder/und Antihistaminika eingenommen):
 - a) Beim ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln: 3 Monate Entzug des Sportpasses und Sperre für alle Eislaufer-Veranstaltungen.
 - b) Beim zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln: 2 Jahre Entzug des Sportpasses und Sperre für alle Eislaufer-Veranstaltungen.
 - c) Beim dritten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln: Lebenslanger Entzug des Sportpasses und Sperre für alle Eislaufer-Veranstaltungen, beginnend mit dem Tag der Abnahme der Anti-Doping-Probe.
3. Die o.a. Sanktionen sind anwendbar auf Art. 2, Art. 5 Ziffer 2, 4 und 6.
4. Athleten, die wegen Doping in anderen Sportarten disqualifiziert wurden, sind dies auch für die gleiche Zeit im Eislaufen.

5. Haupt-, Neben- und Ehrenamtsträger handeln auch dann pflichtwidrig, wenn sie bei Dopingverstößen ihrer unmittelbar anvertrauten Athleten, welche von ihnen erkannt wurden oder die sie erkennen mussten, nicht die zur Verhinderung von Verstößen geeigneten Maßnahmen ergreifen. Mit Übernahme der vollen oder anteiligen Trainingsverantwortung nehmen der oder die Betroffenen zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und den sofortigen Ausschluss aus dem Trainingsprozess nach sich zieht.
6. Gegen die o.a. Sanktionen ist die Anrufung des Schiedsgerichts der DEU zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Die Sanktionen werden also ungeachtet der Anrufung des Schiedsgerichts wirksam. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.